

Verein Pfadiheime St. Georg Zürich

Statuten

1. Statutenänderung 2026

1. Name und Sitz

~~Unter dem Namen~~ Der Verein Pfadiheime St. Georg Zürich ~~besteht~~ ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

~~Er ist entstanden aus dem Zusammenschluss der drei Vereine: Verein Pfadiheim Schwanderberg "Der Verein hat den Zweck, Pfadiheime zu betreiben und unterhalten, insbesondere die Pfadiheime Villa Kunterbunt", Zürich, Verein Pfadiheim und Mühlebächli in Schwanden GL, Birchli, in Einsiedeln, und Verein Jugendhaus Mühlebächli, Zürich. Sitz des Vereins ist Zürich.~~

~~2. SZ und Haselhaus in Biberstein AG. Die Tätigkeit lässt sich auf weitere Heime ausdehnen.~~

~~Der Verein betreibt die Heime für die Gruppierungen der Pfadiregion Azur und der katholischen Pfarreien im Kanton Zürich. Die Nutzung der Heime steht aber auch allen Jugend-Organisationen und Schulen offen.~~

~~Der Verein hat keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Ziele, Werte und Prinzipien des Vereins finden sich im Leitbild.~~

1. Zweck

~~Der Verein bezweckt den Betrieb und den Unterhalt von Pfadiheimen, insbesondere der Pfadiheime Villa Kunterbunt in Schwanden, Birchli in Einsiedeln und Mühlebächli in Schwanden. Er stellt diese Heime den Gruppierungen des Pfadidistrikts St. Georg Zürich, den katholischen Pfarreien im Kanton Zürich sowie weiteren Gruppen für die Nutzung zur Verfügung. Die Ausdehnung der Tätigkeit auf weitere Heime ist möglich.~~

3. 3. Mitgliedschaft

~~Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Die~~ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder ~~obliegt dem Vorstand.~~ Ein Austritt muss ~~ist~~ dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Jahres mitgeteilt werden. ~~mitzuteilen.~~ Ein Mitglied gilt auch als ausgetreten, wenn es trotz mehr-maliger Zahlungserinnerung während drei Jahren keine Mitgliederbeiträge mehr bezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vereinsversammlung ~~Mitgliederversammlung~~ nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Ein Ausschluss kann ohne ~~die~~ Angabe von Gründen erfolgen. ~~Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung während 2 Jahren keine Mitgliederbeiträge~~

bezahlt hat, gilt als aus dem Verein ausgetreten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

4.

4. Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) ~~a) die Vereinsversammlung~~
b) Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
c) ~~c) die Kontrollstelle~~

5. Vereinsversammlung

5. Mitgliederversammlung

Die ~~Vereinsversammlung~~ Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen mindestens einmal pro Jahr einberufen, ~~üblicherweise im 2. Quartal. Ein~~ üblicherweise im zweiten Quartal. Der Vorstand kündigt die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 30 Tagen an. Eine ausserordentliche Versammlung kann von drei Vorstandsmitgliedern oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. verlangt werden. In der ~~Vereinsversammlung~~ Mitgliederversammlung haben Einzelmitglieder eine, ~~Kollektivmitglieder~~ Stimme, Kollektivmitglieder drei Stimmen.

Die Aufgaben der ~~Vereinsversammlung~~ Mitgliederversammlung sind:

- a) ~~a) Entgegennahme des Jahresberichtes~~ Jahresbericht des Vorstandes
b) ~~Abnahme von~~ entgegennehmen
- b) Erfolgsrechnung und Bilanz
c) ~~Festlegen der~~ abnehmen
- c) Mitgliederbeiträge
d) ~~Genehmigung des Voranschlages~~
e) ~~Wahl von~~ festlegen
- d) Präsidentin bzw. oder Präsident, Vorstand und Kontrollstelle.
f) ~~Änderung dieser Statuten~~
g) ~~Ausschluss von Mitgliedern~~ wählen

- e) ~~6- Statuten ändern (bei Bedarf)~~
- f) Mitglieder ausschliessen (bei Bedarf)

6. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Statuten und im Sinne des Vereinszweckes. ~~Er~~Der Vorstand besteht aus mindestens ~~7~~sieben, maximal ~~15~~siebzehn Personen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. ~~Der Pfadidistrikt St. Georg entsendet zwei Vertreter/innen, der Altpfadfinderverband St. Georg und die Stiftung Dreikönigen Zürich-Enge je eine/n Vertreter/in in den Vorstand~~Die Pfadiregion Azur ist mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird namentlich gewählt. Im ~~übrigen~~konstituiertÜbrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ernennt pro Pfadiheim eine Betriebskommission. Er kann weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Er kann für definierte Aufgabenbereiche Aufträge an Dritte erteilen und diese finanziell abgelden. ~~Zeichnungsberechtigt für den Verein sind je zu zweien die Präsidentin bzw. der Präsident, die Kassierin bzw. der Kassier und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder.~~

Die Organe des Vereins sind arbeiten ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich Grundsätzlich werden nur ~~Anspruch auf Entschädigung ihrer~~ Spesen und Barauslagen vergütet.

~~7.~~

7. Kontrollstelle

Als Kontrollstelle ist entweder eine anerkannte Treuhandgesellschaft vorzusehen. Sie oder eine Person mit ausgewiesener Fachkompetenz in Rechnungswesen und Revision. Die Kontrollstelle wird von der ~~Vereinsversammlung~~Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, ~~Wiederwahl ist möglich.~~

~~8.~~

8. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Kassierin bzw. der Kassier, die Aktuarin bzw. der Aktuar und eine Person aus jeder Betriebskommission. Eine Unterschrift ist nur gültig im Kollektiv, also wenn mindestens zwei Zeichnungsberechtigte unterschreiben.

9. Finanzen

Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, ~~Vermietungseinnahmen~~Mieteinnahmen, Spenden, Legate und Finanzaktionen. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen ~~unter Ausschluss der persönlichen.~~ Eine persönliche Haftung der Mitglieder; Der ist ausgeschlossen. Den Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung legt die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt und beträgt maximal CHF 100 (für Einzelmitglieder) bzw. CHF 300 (für Kollektivmitglieder) pro Jahr fest. Die Vorstandsmitglieder sind von diesen Beiträgen befreit.

~~9.~~

10. Schlussbestimmungen

- a) ~~Ein Beschluss über die Veräusserung~~
a) Der Verkauf eines der ~~drei~~vier Pfadiheime *Villa Kunterbunt* in Schwanden, *Mühlebächli* in Schwanden, *Birchli* in Einsiedeln oder ~~Mühlebächli~~*Haselhaus* in Schwanden bedarf der Zustimmung von Biberstein kann nur mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der ~~anwesenden Stimmen~~Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) ~~b)~~ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens ~~zu diesem Zweck~~dafür einberufenen ~~Vereinsversammlung~~Vereins-versammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- c) ~~c)~~ Das nach ~~Tilgung der Schulden~~Schuldentilgung verbleibende Vereinsvermögen fällt an ~~den Pfadidistrikt St. Georg~~die Pfadiregion Azur oder ~~seinen~~ihren Rechtsnachfolger, ~~mit der Auflage, es~~ und muss für einen gleichartigen Zweck ~~zu verwenden.~~verwendet werden. Eine Verteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- d) ~~diese~~Die Statuten wurden am 31. Mai 2026 an der Mitgliederversammlung in dieser revidierten Form beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie basieren auf den Statuten vom 2. Oktober 2001 ~~gleichlautend an den Vereinsversammlungen der drei,~~ als sich zusammen schliessenden die drei Vereine *Pfadiheim Schwanderberg* "*Schwander-berg* «*Villa Kunterbunt*», *Pfadiheim Birchli* und *Jugendhaus Mühlebächli* ~~beschlossen und treten sofort in Kraft~~zusammenschlossen.

~~Zürich, den 2. Oktober 2001~~

~~Geändert am 17. Juni 2002~~

Der Präsident ——— Der Protokollführer
~~Rolf Steiner ——— Markus Sendor~~

Die Protokollführerin